

und Ortwin Gratius ebenso wie gegen die Brüder Gelenius erhobenen Vorwurf der Fälschung von Urkunden und Inschriften ist hier kein Beweis erbracht. Weder über die Urkunde Erzbischof Philipps von 1178 noch über die Gründungsurkunde von St. Maximin von 1188 ist mit diesen Ausführungen der Stab gebrochen, noch weniger natürlich über die nur auf Grund ihrer Ueberlieferung verdächtigten Inschriften. Es ist wohl mit Sicherheit zu erwarten, dass die rheinischen Forscher den ihren alten Denkmälern mit so viel Temperament und in unleugbar grosszügiger Weise hingeworfenen Fehdehandschuh aufnehmen werden. Sie werden festzustellen haben, ob etwas von Ilgens Aufstellungen sich als haltbar erweisen sollte. Als dringend notwendig müssen wir nunmehr eine umfassende Untersuchung der gesamten wissenschaftlichen Tätigkeit der Brüder Gelenius und der Entstehung ihrer Farragines bezeichnen; nur sie wird darüber entscheiden können, ob neben vielem zweifellos lauterem Golde auch verdächtiges Gut darunter ist. Eine zweite, nicht minder dringende Forderung ist die, der mittelalterlichen Epigraphik endlich eine wissenschaftliche Begründung zu geben. Wie sehr auf diesem Gebiet alles im Argen liegt, wird dem erschreckend klar, der die hier vorgebrachten Argumente schärferer Prüfung unterzieht.

Anhangsweise setzt sich I. mit der Kritik auseinander, die seine drei ersten Beiträge von Schrörs und teilweise auch von Clemen erfahren haben. Der Unterzeichnete hatte bereits vor dem Erscheinen der Untersuchung von Schrörs und Clemen für seine Studien über Otto von Freising die Inschrift von Schwarzhofendorf genauer geprüft mit genau dem gleichen Ergebnis, dass Ilgens Verdächtigung jeglichen Haltes entbehre. Nach dem völlig durchschlagenden Nachweis von Schrörs und Clemen durfte eine Veröffentlichung als überflüssig erscheinen. Ilgens Gegenbemerkungen vermögen seine Position gegenüber seinen Gegnern nicht wiederherzustellen; wenn ich im einzelnen Schrörs in der Zurückweisung nicht vorgreifen möchte, so ist doch schon hier mit aller Bestimmtheit zu betonen, dass Verschiebungen in der Auffassung dieser oder jener Einzelheit an dem N. A. XXXIV, S. 59, nr. 407 abgegebenen Urteil nichts ändern. Diesem Urteil ist inzwischen auch M. Tangl beigetreten (in der Uebersetzung der Vita Bennonis S. XVIII, Anm. 1). Auch hinsichtlich der Inschrift von Kempen kann die Fälschung, für die Kanonisationsbulle für Heribert die